

# **Steuerliche Auswirkungen von Photovoltaikanlagen**

## **Grundsatz**

Bei selbstbewohnten Liegenschaften im Privatvermögen können werterhaltende Aufwendungen (Reparatur- und Renovationskosten), Versicherungsprämien und Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Investitionen im Sinne von wertvermehrenden Aufwendungen, die bei der Liegenschaft zu einer dauernden Wertvermehrung führen (z. B. Einbau einer Sauna) sind hingegen nicht abzugsfähig. Eine Ausnahme gibt es diesbezüglich bei Auslagen für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen: Bei der direkten Bundessteuer und in praktisch allen Kantonen können sowohl Investitionen in Erd- oder Luftwärmepumpen, in Pelletheizungen und dergleichen als auch Investitionen in solare Warmwasseranlagen, solare Heizungsunterstützung und Photovoltaikanlagen von den steuerbaren Einkünften abgezogen werden. In den nachfolgenden Ausführungen wird von selbstbewohnten Liegenschaften im Privatvermögen ausgegangen.

## **Bemessung des Aufwands**

Bei der direkten Bundessteuer und in den meisten Kantonen sind Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, wie Unterhaltskosten, abzugsfähig. Dazu gehören auch Photovoltaikanlagen (Solaranlagen). Gemäss Praxishinweis des Kantons Zürich gelten die Kosten für die Erstellung einer Photovoltaikanlage bei einer neu errichteten Liegenschaft dann als abziehbare Investitionen, wenn der Einbau der Anlage mindestens ein Jahr nach der Fertigstellung des Neubaus (oder der Totalsanierung, welche einem Neubau gleichkommt) erfolgt und die entsprechende Liegenschaft seither mindestens ein Jahr bewohnt wurde. Andere Kantone kennen eine längere Frist. Werden für die Erstellungskosten von Photovoltaikanlagen Subventionen zugesprochen, so ist nur derjenige Teil als Unterhaltskosten abzugsfähig, welcher die steuerpflichtige Person selbst zu tragen hat. Die zugeflossenen Fördergelder müssen also mit den effektiven Investitions- und Unterhaltskosten verrechnet werden. Gemäss einer Entscheidung des Kantons St. Gallen wird bei einem zeitlichen Auseinanderfallen der Investition und der Rückvergütung (z. B. Investition 2021 und Rückvergütung 2022), die Einmalvergütung im Jahr des Zuflusses als übrige Einkünfte besteuert. Dies ist konsequent und hat grundsätzlich nur Einfluss auf die Steuerprogression. Mit dem Inkrafttreten der revidierten Liegenschaftskostenverordnung für die direkte Bundessteuer sind seit 2020 Investitionskosten, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, in den zwei nachfolgenden Steuerperioden abziehbar, soweit sie in der laufenden Steuerperiode, in welcher die Aufwendungen angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können. In anderen Worten: Sofern beim Reineinkommen (ohne Sozialabzüge) ein Verlust in der Steuererklärung ausgewiesen wird, kann ein Übertrag auf die beiden nachfolgenden Steuerperioden erfolgen.

## **Bemessung des Ertrags**

Sämtliche Einkünfte (Einspeisevergütungen) aus dem Verkauf von ins Netz eingespeistem Strom stellen steuerbares Einkommen dar. Die Kantone haben zwei unterschiedliche Praxen bezüglich der Besteuerung der Entschädigung bei Anlagen, welche der Eigenbedarfsdeckung dienen. Beim Nettoprinzip wird die Gesamtvergütung abzüglich des Eigenverbrauchs besteuert. Beim Bruttoprinzip stellen die Kosten für den Bezug der selbst benötigten Energie für den Eigentümer nicht abziehbare Lebenshaltungskosten dar. Folglich wird der Bruttoertrag der Einspeisevergütung ungekürzt besteuert.

## **Vermögenssteuerwert**

In einigen Kantonen erfolgt nach Installation der Photovoltaikanlage eine Neubewertung der Liegenschaft. Die wertvermehrende Investition führt zu einer Anhebung des Eigen- und Vermögenssteuerwerts.

### **«In Kürze»**

- 1. Investitionskosten für eine Photovoltaikanlage können so geplant werden, dass sie steuerlich abzugsfähig sind.**
- 2. Fördergelder und Subventionen kürzen den Steuerabzug, bzw. eine im Folgejahr ausbezahlte Einmalvergütung wird als übrige Einkünfte besteuert.**
- 3. Sämtliche Erträge (Einspeisevergütungen) stellen steuerbares Einkommen dar. In Bezug auf die Eigenbedarfsdeckung bestehen unterschiedliche kantonale Regelungen.**

Thomas Alleman  
Dipl. Wirtschaftsprüfer  
Balconsult AG  
Lange Gasse 4  
4052 Basel